

Landkreis Rostock

Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung



Landkreis Rostock - August-Bebel-Straße 3 - 18209 Bad Doberan

Amt Gnoien
Teterower Straße 11a
17179 Gnoien

AMT GNOIEN
Der Amtsvorsteher

04. MAI 2021

Stichwort:

lt

zur Bearbeitung an:

Annemarie Hase

Bei Rückfragen und Antworten:
Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen: 30739-led/köh
Unser Zeichen: 111-1110-BPv00400-E210301

Name: Annemarie Hase
Telefon: +49 3843 755-61121
Telefax: +49 3843 755-10800
E-Mail: Annemarie.Hase@lkros.de
Zimmer: Haus II - Zimmer U2.10

Datum: 03.05.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum oben genannten Planentwurf (Stand: März 2021) abgegeben:

Mit der vorliegenden Planung wird die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (Umfang 66 ha) angestrebt. Der o. g. Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Boddin der Gemeinde Walkendorf schaffen.

1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Anzeigerlass vom 22.01.2020 für derartige Planungen zunächst eine Planungsanzeige über den Landkreis Rostock an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock einzureichen ist. Die vorliegende Planung ist raumbedeutsam und berührt Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Auch im Interesse der Gemeinde und des Vorhabenträgers wird im Rahmen einer Planungsanzeige frühzeitig geprüft, ob die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raum-

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

ordnung überhaupt vereinbar ist. Die Gemeinde wird gebeten, künftig gemäß Anzeigeerlass zu verfahren.

Die geplanten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Sie sind im RREP, 2011, als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß Kap. 5.3 (9) LEP, 2016, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Dieses verbindliche Ziel der Raumordnung wird mit den geplanten Flächen nicht erfüllt.

Aufgrund der Größe des geplanten Sondergebietes EBS mit 66,4 ha ist die Anlage großflächig. Somit sind auch die Festlegungen der Fortschreibung des RREP im Kapitel 6.5 Energie (G 5) zu beachten, denen gemäß großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie u.a. nicht innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft errichtet werden sollen.

2. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt.

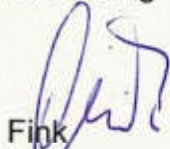
Die in der Anlage beigefügten Fachstellungnahmen der Ämter:

- Amt für Straßenbau und -verkehr (Amt 62)
 - 622 Straßenverkehr vom 22.04.2021
- Umweltamt (Amt 66)
 - 661 Untere Naturschutzbehörde vom 22.04.2021
 - 662 Untere Wasserbehörde vom 14.04.2021
 - 664 Untere Bodenschutzbehörde vom 19.04.2021
 - 665 Untere Immissionsschutzbehörde vom 27.04.2021

sind Bestandteile dieser Stellungnahme.

Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Fink
Amtsleiter

Anlage:
Stellungnahmen der Fachbehörden des Landkreises Rostock

Amt für Straßenbau und Verkehr
SG Straßenverkehr

Güstrow, 22.04.2021
Tel. 03843/755-65221
Fax: 03843/755-65899
Bearbeiter: Herr Bayer

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
Frau Baltzer

im Hause

**Plan-/Satzungsentwurf: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf
111-1110-BPv00400-E210301**

Sehr geehrte Frau Baltzer,

zum vorgenannten Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Sollte die Maßnahme Auswirkungen auf öffentliche Verkehrsflächen haben, ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die bauausführende Firma nach § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung nach § 45 Abs. 1 - 3 StVO darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und eventuelle Umleitungen zu kennzeichnen hat. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mind. 2 Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen!
Der Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO ist im Internet unter landkreis-rostock.de als pdf-Datei abrufbar.

gez.
Bayer

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 22.04.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-170

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv-0400-E210301

Vorhaben: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf

Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Zu den vorgelegten Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung) mit Bearbeitungsstand März 2021 wird aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Planteil 1

Der Abstand der Baugrenze von 10,50 m von der Flurstücksgrenze des Weges wird im Bereich mit angrenzender Hecke am Zufahrtsweg von Boddin als zu gering erachtet, da die Hecke (festgesetzte T-Fläche Textfestsetzung 1.2) bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Breite von 10,00 m erreicht.

Bei der festgesetzten T-Fläche des Flurstückes 11 handelt es sich um ein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop (GUE18122 Gesetzesbegriff „naturnahe Feldgehölze“). Um eine nachrichtliche Übernahme wird gebeten.

Planteil 3+ Planteil 4

Unter Berücksichtigung der Alleeabäume an der Straße Boddin-Dölitz (Schutz nach § 19 NatSchAG M-V) werden die Baugrenzen von der Straße von 3,00 m als zu gering erachtet. Die vorhandenen Bäume sind in der Vermessungsgrundlage darzustellen. Die Baugrenze ist außerhalb des Kronentraufbereichs der geschützten Bäume zu verorten. Bei jüngeren Bäumen ist deren Wachstum während der nächsten 30 Jahre einzuberechnen. In gesundem Boden bilden Bäume und Sträucher bei freiem Stand i.d.R. ein gleichmäßiges Wurzelsystem aus, dessen Ausdehnung ca. 1,5 m über die Kronentraufe hinausreicht.

Bei der Anlage der Zufahrt im Planteil 4 ist die Allee an der Straße Boddin-Dölitz zu beachten. Die Zufahrt ist so zu wählen, dass kein Alleebaum beeinträchtigt wird. Grundlage hierfür ist ebenfalls die Vermessung der Bäume und Darstellung in der Plangrundlage.

Für die Umweltprüfung im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichtes werden nachfolgende Erfassungen für zwingend erforderlich angesehen:

- vollständige Biotopkartierung des Geltungsbereichs auf der Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG, 2013, H. 2) einschließlich kartenmäßiger Darstellung aller Biotoptypen und Einzelbäume
- Brutvogelkartierung auf der Planfläche zu jeweils geeigneten Zeiten entsprechend den einschlägigen Standards (s. „Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V“, 2018). Die Kartierung wird insbesondere für die Feldlerche aber auch weitere ackerbrütende Arten (u.a. Schafstelze, Wachtel) für notwendig erachtet, da die Anzahl der vorhandenen Reviere zu ermitteln ist, um einen sachgerechten Ausgleich durch Neuschaffung von Lebensräumen (ggfs. unter Berücksichtigung der Zwischenmodulflächen) erreichen zu können.

Weiterhin ist notwendig:

- Artenschutzfachbeitrag in Orientierung an den Hinweisen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V) zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung mit einer Relevanzprüfung, die sich am potentiell betroffenen Artenspektrum orientieren muss und auch diejenigen Tiergruppen und -arten berücksichtigt, die

nicht kartiert worden sind. Hier sind alle in Anlage 1 der Hinweise aufgeführten Arten bzw. alle Arten des Anhang IV FFH-RL mit Vorkommen in M-V einzubeziehen.

- Eingriffsregelung gemäß § 14/15 BNatSchG / § 12 NatSchAG M-V mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung, Hg. MLU, 2018)

Die bisher vorgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird bestätigt. Bei der Wahl eines Ökokontos ist die Lage in der betroffenen Landschaftszone 3 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 14.04.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-170

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv-0400-E210301

Vorhaben: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf

Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Insbesondere am Rand der Baufelder im östlichen Bereich befinden sich Gewässer II. Ordnung. Der nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz geschützte Gewässerrandstreifen (fünf Meter von Böschungsoberkante) ist von Bebauungen freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vernunft

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 19.04.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-170

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-00400-E210301
Vorhaben: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der
Gemeinde Walkendorf
Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Grundsätzlich gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Im Plangebiet sind Böden bis zu einer Bodenwertzahl von 49 vorhanden. Es handelt sich um Böden mit erhöhter und hoher Schutzwürdigkeit.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren im Umweltbericht in Anlehnung an die Checklisten der LABO folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S.d. BBodSchG festgestellt, sind die Grundstückseigentümer auf Grundlage von §2 Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-

Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreis und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

gez. Hadler

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 27.04.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-170

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 111-111o-BPv-0400-E210301

Vorhaben: vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf

Vorhabensträger: Gemeinde Walkendorf

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Skirl

Landkreis Rostock

Der Landrat
Kreisordnungsamt
Brandschutzdienststelle

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung

17. MAI 2021



Landkreis Rostock - August-Bebel-Straße 3 - 18209 Bad Doberan

Amt für Kreisentwicklung

SG Bauleitplanung

Im Hause

Bei Rückfragen und Antworten:
Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: II 32 3 01

Name: Herr Knüppel

Telefon: 03843 - 755 32301

Telefax: 03843 - 755 32812

E-Mail: Ronald.Knüppel@LKROS.de

Zimmer: II 22

Datum: 11.05.2021

Stellungnahme zum B-Planentwurf Nr. 1 (111BPv00400) „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf

Sehr geehrte Frau Baltzer,

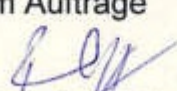
zu dem oben eingereichten Entwurf des B-Planes der Gemeinde Walkendorf erhalten Sie aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes die fachliche Zustimmung erst wenn das Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben der Brandschutzdienststelle vorliegt.

Begründung:

Der Bebauungsplan ist ein vorhabenbezogener Plan und hängt eng mit den danach, in der Baugenehmigung verankerten Brandschutzmaßnahmen. Diese werden in einem Brandschutzkonzept festgeschrieben, wozu die Brandschutzdienststelle ebenfalls angehört wird. Danach kann abschließend zum B-Plan eine Aussage getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Ronald Knüppel
Sachbearbeiter
Brandschutz

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 03212-21-63303

Auskunft erteilt: Herr Haß

18.05.2021

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme gemäß § 7 (6) Denkmalschutzgesetz M-V in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, ber. S. 247), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379, 383, 392)

Vorhaben: 111-1110-BPv-00400-E210301
B-Plan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Boddin" der Gemeinde Walkendorf

Bauort: Boddin, ~

Lage: Gemarkung Boddin, Flur 5, Flurstück div.

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind **Bodendenkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden (Kartenausschnitt anbei).

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Bei den blau gekennzeichneten Bereichen handelt sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Bergung und Dokumentation sind mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Haß, Tel.: 03843/755-63303; E-Mail: Stephan.Hass@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

Haß



Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

nur für interne Zwecke

Erstellt am 18.05.2021

Boddin (131679)

Maßstab ca. 1 : 12000

Flur 5

Erstellt durch Haß

5981298.1

4544255.1



4542169.7

5978432.2

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock



[Amt für Raumordnung, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock]

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

nur per E-Mail:

info@baukonzept-nb.de

nachrichtlich:

Susann.Ehrlich@lkros.de

L

J

Doberaner Straße 114
18057 Rostock
(0381) 331 89-450
poststelle@
aflrr.mv-regierung.de

Matthias Plehn
matthias.plehn@
aflrr.mv-regierung.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
30739-led/köh	30.03.2021	100-506.61-273/ vB 1	-456	27.04.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Walkendorf „Photovoltaikanlage Boddin“ – Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Inhalt der Planung:

Festsetzung eines Sondergebietes im Umfang von 66 Hektar zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Boddin.

Vorliegende Unterlagen:

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 vom März 2021 mit Begründung.

Erfordernisse der Raumordnung:

Gemäß Satz 5.3 (9) in Verbindung mit Satz 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern vom Mai 2016 ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für große Freiland-Photovoltaikanlagen nur in einem Abstand bis zu 110 Metern entlang den Fernstraßen und Schienenwegen zulässig, und dort auch nur insoweit, wie keine hochwertigen Böden betroffen sind. Generell nicht zulässig ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen mit einer Bodenwertzahl von 50 oder mehr. Gemäß dem Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock vom August 2011 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Ergänzende Festlegungen zur Planung von Freiland-Solaranlagen enthält die Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock vom Juni 2020 in den Sätzen 6.5 (5) bis 6.5 (7). Diese Fortschreibung wurde mit Landesverordnung vom 15. März 2021 für verbindlich erklärt.

Beurteilung:

Die Planung der Gemeinde Walkendorf entspricht gegenwärtig nicht den Zielen der Raumordnung. Das Landesraumentwicklungsprogramm beschränkt die Zulassung von Freiland-Photovoltaikanlagen auf den unmittelbaren Nahbereich der Hauptverkehrswege. Das vorgesehene Plangebiet befindet sich abseits der Hauptverkehrswege. Die in der gemeindlichen Planbegründung enthaltenen Erwägungen zur besonderen Eignung von sogenannten benachteiligten Gebieten mit geringem natürlichem Bodenertragspotenzial mögen im Ansatz zutreffen, ändern aber nichts daran, dass die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Die betreffende Regelung im Landesraumentwicklungsprogramm räumt den Gemeinden diesbezüglich keinen eigenen Abwägungsspielraum ein.

Die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes würden für sich genommen der gemeindlichen Planung nicht entgegenstehen. Bezüglich der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft könnte wegen des vergleichsweise geringen Bodenwertes der gemeindlichen Abwägung gefolgt werden. Die regionalen Festlegungen gelten jedoch lediglich ergänzend zu den landesweiten, strengeren Regelungen und heben diese nicht auf.

Mit den Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogrammes wird der Ausbau der Solarenergienutzung äußerst weitgehend eingeschränkt. In Anbetracht der aktuellen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Quellen erscheint es fraglich, ob diese weitgehende Einschränkung mittelfristig Bestand haben wird. Nach Auskunft der obersten Landesplanungsbehörde sind jedoch für die nächste Zeit keine Änderungen vorgesehen. Derzeit kann somit eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung nicht erkannt und nicht in Aussicht gestellt werden.

Empfehlung:

Der Gemeinde Walkendorf wird empfohlen, die Planung vorerst nicht weiterzuführen.

Hinweis:

Bezüglich des üblichen Verfahrens der Anzeige von Bauleitplanungen bei der Landesplanungsbehörde verweise ich auf § 17 (1) des Landesplanungsgesetzes sowie auf den Anzeige-Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 22. Januar 2020. Bei Bebauungsplänen, die nicht aus einem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, sollte vor der allgemeinen Behördenbeteiligung in der Regel eine frühzeitige Anzeige der Planungsabsicht bei der Landesplanungsbehörde erfolgen. Der hierfür vorgeschriebene Dienstweg verläuft über den Landkreis zum Amt für Raumordnung und Landesplanung.

Die Planung ist im amtlichen Raumordnungskataster unter der Reg.-Nr. 21/21 erfasst.

gez.

Dr. Janßen
Amtsleiter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Marcel Stehle

Telefon: 0385 588-67122

E-Mail: marcel.stehle
@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM – 12z-055/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 03.05.2021

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Boddin" der Gemeinde Walkendorf,
Ihr Schreiben vom 30.03.2021, AZ: 30739 - led/köh**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) gibt es zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Um die Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

Landwirtschaft:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme sind sicherzustellen.

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Flurneuordnung:

In dem Planungsbereich ist noch das Flurneuordnungsverfahren „Groß Lunow“ anhängig. Die Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse ist abgeschlossen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Da der Bodenordnungsplan bestandskräftig ist, ist eine Zustimmung nach § 34 FlurbG nicht notwendig.

Immissionsschutz:

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen in einem Umkreis von ca. einem Kilometer zum Vorhaben hinweisen:

In einer Entfernung von ca. 125 m östlich vom südlichen Planteil 4 des Vorhabens (Gemarkungen: Dölitz; Flur: 3; Flurstücke 14/1, und 15) betreibt die Nielsen und Bukowski Wind Pattensen GbR WKA Boddin-Dölitz sechs Windenergieanlagen vom Typ Vestas V39 und V44 mit einer Gesamthöhe von 72,5 m bzw. 87 m.

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagebetrieb Schall und Schattenwurf innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Silke Krüger-Piehl

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen: 30739-led/köh
Ihre Nachricht vom: 30.03.2021

Bearbeiter: Kathrin Fleisch
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-21115-510c
Tel.: 03843 777-134
Fax: 03843 777-9134
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

E-Mail: koehn@baukonzept-nb.de

Datum: 27.04.2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Im Hinblick auf die angrenzende Lage zwischen der Straße Bobbin – Dölitz und dem Plan-
gebiet nördlich der Straße muss bei der Aufstellung des B-Planes die Thematik Blendwir-
kung besondere Berücksichtigung finden, da u. U. Lichtimmissionen durch Reflexionen von
den Modulen der Photovoltaikanlagen auftreten können. Diese Reflexionen können zu einer
sogenannten Absolutblendung beim Fahrzeugführer (Reduzierung des Sehvermögens) und
damit zu einer erheblichen Gefährdung des Straßenverkehrs führen.

Eine eventuelle Gefährdungssituation für den Straßenverkehr sollte durch ein Blendgutach-
ten geprüft werden. Bei Vorliegen von Beeinträchtigungen sind geeignete Maßnahmen fest-
zulegen, um eine Gefährdung des Straßenverkehrs auszuschließen.

Hinweis:

Gegebenenfalls sind bei der Ermittlung und Minderung der Blendwirkung von Solarmodulen
die LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Be-
schluss der LAI vom 13.09.2012), insbesondere der Anhang 2 (Empfehlungen zur Ermitt-
lung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen) zu beachten.
Die Unterlagen sind im Internet unter folgendem Link einsehbar: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_dokumente_phy_faktoren.htm.

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-108
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 695-0
Telefax: 03831 695-667

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüeler Chaussee 13
18406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengeld
Paulshöher Weg 1
18081 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung.mv.de/Datenschutz.



IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

INNOVATION, UMWELT, VERKEHR,
MARITIME WIRTSCHAFT

Ansprechpartner **Sebastian Krollmann**

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

T. 0381 338 140
F. 0381 338 109

krollmann@rostock.ihk.de
www.rostock.ihk24.de

Datum 07.05.2021
Ihr Zeichen 30739 – led/köh

per E-Mail: info@baukonzept-nb.de

Amt Gnoien, Gemeinde Walkendorf, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ – Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der IHK zu Rostock im Bauleitplanverfahren „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf und für die Mitteilung des Zugangs zu den digitalen Planungsunterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1. Gern nutzen wir als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

I. Zusammenfassung des Planungsinhalts

In Walkendorf soll der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 1 im zweistufigen Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch aufgestellt und als Satzung beschlossen werden. Bestandteil des B-Plans wird der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB. Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im Osten der Gemeinde Walkendorf in der Gemarkung Boddin. Nördlich und östlich der Ortslage Boddin befinden sich die vier Planteilgebiete des Bebauungsplans. Planungsziel dieser B-Plan-Aufstellung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen. Das Projekt soll in Kooperation mit dem Landwirt auf Flächen mit einem geringen Ertragsvermögen (durchschnittlich 30 Bodenpunkte) realisiert werden. Die verkehrliche Erschließung über Wirtschafts- und Feldwege ist gesichert. Der produzierte Strom wäre gemäß EEG nicht vergütungsfähig. Die Zwischennutzung (30 Jahre Betriebszeit für die PV-Anlage) ist bis zum 1. Juni 2053 befristet. Bis zu diesem Datum ist der Rückbau der Anlage zu gewährleisten. Als Folgenutzung soll Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Intensivacker festgesetzt werden.



Nach der besonderen Art der baulichen Nutzung sollen vier sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden. Des Weiteren sind in der Planzeichnung private Verkehrsflächen, private Grünflächen, Wasserflächen (natürliches Kleingewässer) sowie Flächen für Wald enthalten. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch folgende Festlegungen bestimmt: Grundflächenzahl (GRZ) = 0,6 in allen vier Planteilen und maximale Höhe baulicher Anlagen = 3,50 m über Geländeoberkante in den SO EBS. Örtliche Bauvorschriften werden nicht erlassen. Die Bauweise ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der die geplante Aufteilung und Ausrichtung der Solarmodule beinhaltet. Es sind Baugrenzen zur Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche eingezeichnet. Die Fläche des B-Plan-Gebietes beträgt insgesamt rund 67,5 ha, davon sind etwa 66,4 ha dem SO EBS zugeordnet.

II. Entscheidung

Die IHK zu Rostock stimmt dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf zu. Die Gründe unserer Entscheidung werden in der nachfolgenden Begründung näher erläutert.

III. Begründung

1. Die IHK zu Rostock setzt sich grundsätzlich für die Belange der regionalen Wirtschaft im Kammerbezirk, für den Fortbestand bereits bestehender gewerblicher und industrieller Nutzungen sowie für geeignete Neuansiedlungen ein. Nach Prüfung durch die IHK zu Rostock hat sich ergeben, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 keine Unternehmen ansässig sind, die der IHK zugehörig sind. Das Gelände ist unbebaut und wird als Ackerfläche für die Landwirtschaft genutzt. Im Ortsteil Boddin befinden sich nahe am Geltungsbereich die Standorte zweier Kleingewerbetreibender, für die allerdings keine Beeinträchtigungen durch die Planung erkennbar sind. Des Weiteren sind der IHK keine entgegenstehenden Planungen für dieses Gebiet in naher Zukunft bekannt. Gewerbliche Belange, die die Bestandssituation betreffen, werden daher nicht berührt. Deshalb hat die IHK zu Rostock gegen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage an diesem Standort keine Einwände.
2. Das Planungsziel widerspricht auch gesamtwirtschaftlichen Interessen nicht. Es werden neue Flächen temporär für die Photovoltaik und damit für regenerative Energien gesichert. Das Vorhaben dient somit vorübergehend der Versorgung der Region mit elektrischer Energie und der Umsetzung der Energiewende in Deutschland. Die PV-Anlage unterstützt für etwa drei Dekaden die regionale Energiesicherheit und ist somit auch indirekt der Wirtschaft dienlich, die elektrischen Strom u. a. für Produktionsprozesse ständig benötigt. Der Ausbau erneuerbarer Energien kann sich zudem positiv auf die regionale Wertschöpfung auswirken. Wir begrüßen die Planung daher. Weitergehende gewerbliche Belange werden nach derzeitigem Stand nicht berührt.
3. Zusätzlich sind die textlichen Festsetzungen durch die IHK zu Rostock zu prüfen. Es sind Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Text-Teil B (TF 1.1.1) enthalten.

In den SO EBS sind als bauliche Anlagen Modultische mit Solarmodulen sowie Transformatoren, Wechselrichter, Umspannstationen und Einfriedungen als Nebenanlagen zulässig, also alles Nutzungen, die direkt im Zusammenhang mit der PV-Anlage stehen. Die IHK zu Rostock stimmt daher der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung ebenso wie der Folgenutzung gemäß TF 1.1.4 zu.

4. Hinsichtlich der Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den Baugrenzen sowie zum Vorhaben- und Erschließungsplan (siehe auch Punkt 5.) hat die IHK zu Rostock keine Bedenken und stimmt diesen daher ebenfalls zu. Die recht großzügig bemessenen Baugrenzen ermöglichen ein flexibles Errichten der Modultische unter Beachtung des notwendigen Abstandes zum Wald (30 m).
5. Allgemein sind Blendwirkungen durch Reflexionen, die sich auf den Wirtschafts- und Pendlerverkehr auf Straße und Schiene auswirken könnten, zu vermeiden. Schieneninfrastruktur ist an diesem Standort nicht betroffen. In diesem Zusammenhang begrüßt die IHK zu Rostock, dass aus Immissionsschutzgründen nur Module zum Einsatz kommen sollen, die Reflexionsverluste von weniger als 1 % aufweisen, um Blendwirkungen in Bezug auf den Straßenverkehr weitestgehend auszuschließen. Dadurch seien weitere Blendschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Insofern hat die IHK zu Rostock keine Bedenken gegen die Aufstellung und Ausrichtung der Module nach Süden, wie es im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehen ist.
6. Die Gemeinde Walkendorf verfügt derzeit nicht über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Ein Abgleich zwischen FNP und B-Plan ist somit obsolet. Gewerbliche Bauflächen (G) bzw. Gewerbegebiete (GE) werden nicht in Anspruch genommen; es bestünde aller Voraussicht nach an diesem Standort auch dann kein Konflikt zwischen traditionellen Gewerbeflächen und der Energienutzung, wenn ein FNP existieren würde.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Industrie, Innovation und Regionalentwicklung
im Auftrag



Sebastian Krollmann

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 02975/21
PE-Nr.: 02975/21
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 08.04.2021

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Boddin" der Gemeinde Walkendorf

Ihre Anfrage/n vom: Brief 30.03.2021
an: GDMCOM
Ihr Zeichen: 30739-led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

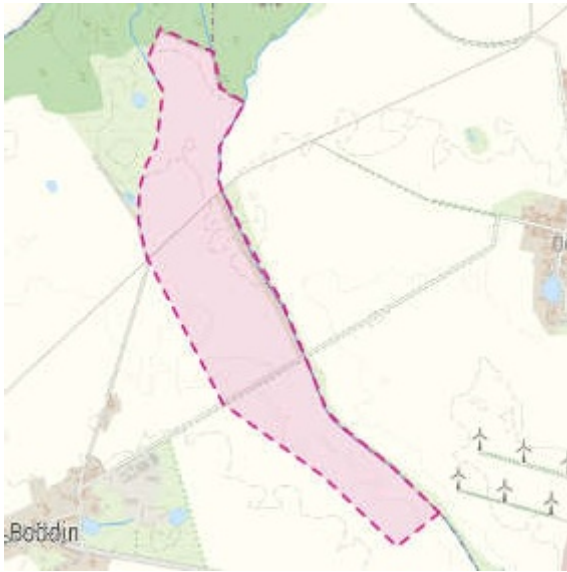
¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

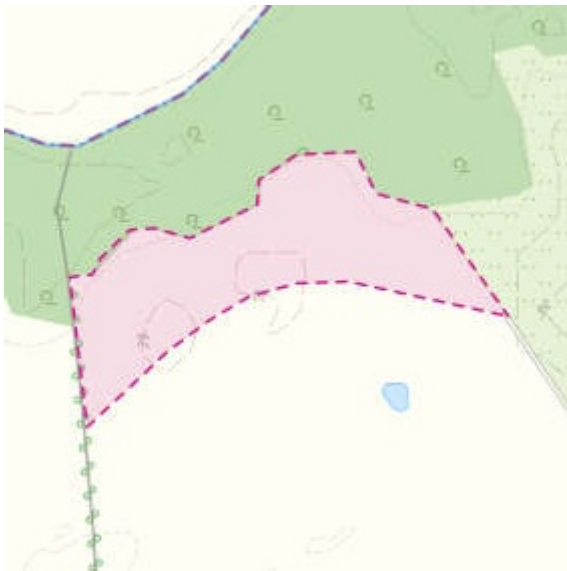
Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.947043, 12.660847



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.952896, 12.645579

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Boddin" der Gemeinde Walkendorf**

Reg.-Nr.: 02975/21

PE-Nr.: 02975/21

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

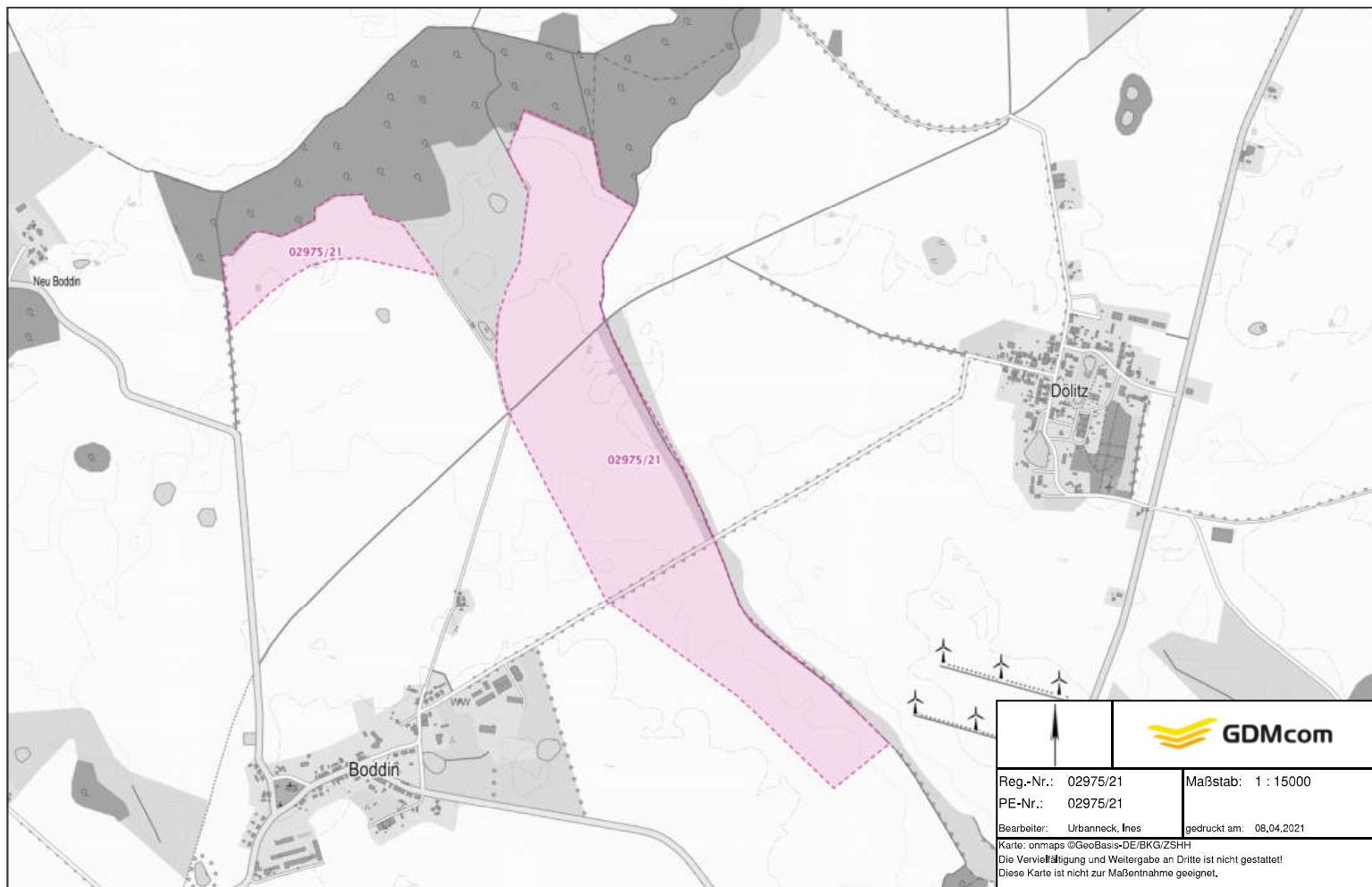
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

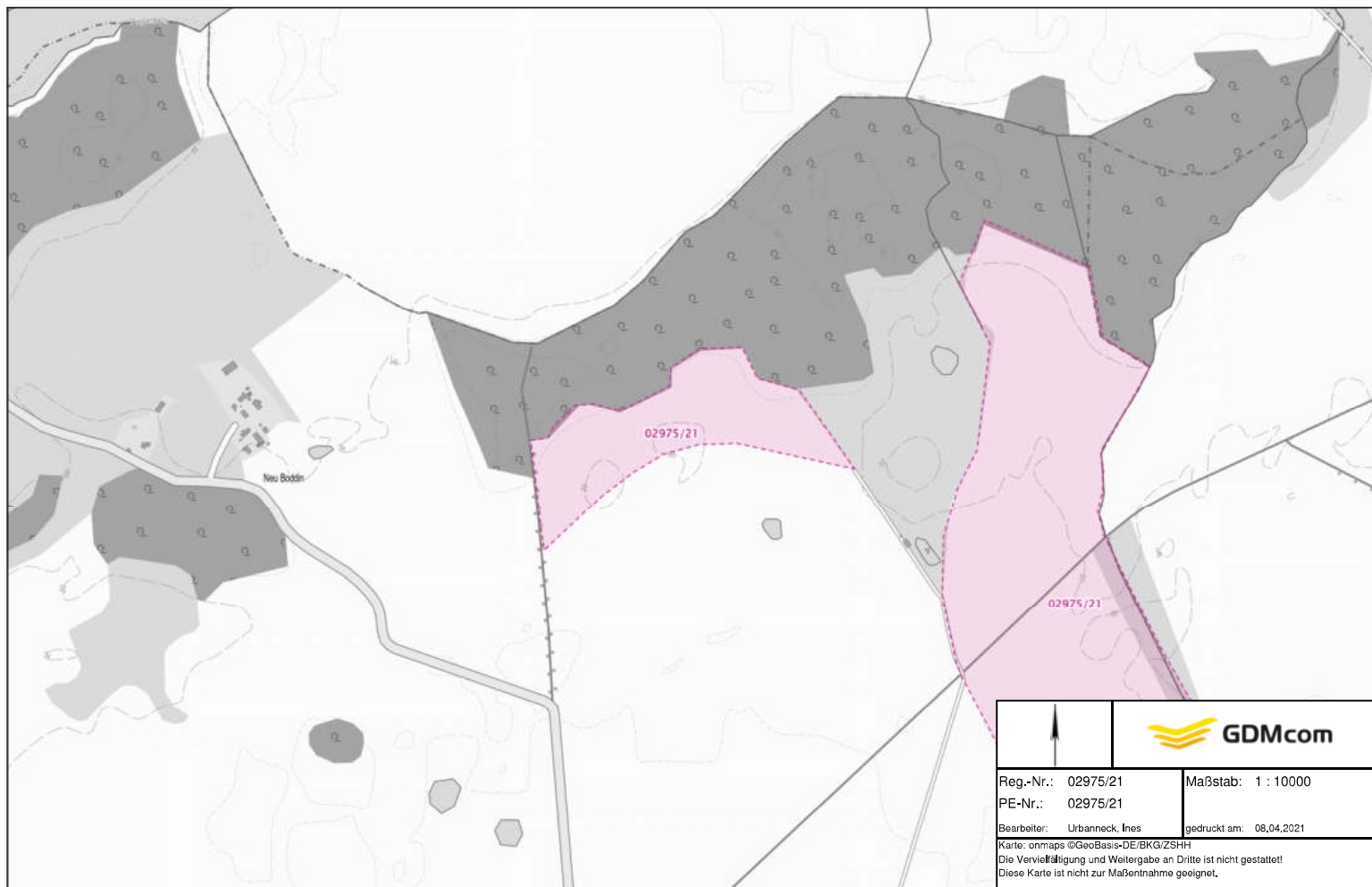
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

PE-Nr. 02975/21 - 08.04.2021 - Seite 4 von 5



PE-Nr. 02975/21 - 08.04.2021 - Seite 5 von 5



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202100282

Schwerin, den 07.04.2021

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Photovoltaikanlage Planteil 1 - 4

Ihr Zeichen: März2021

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

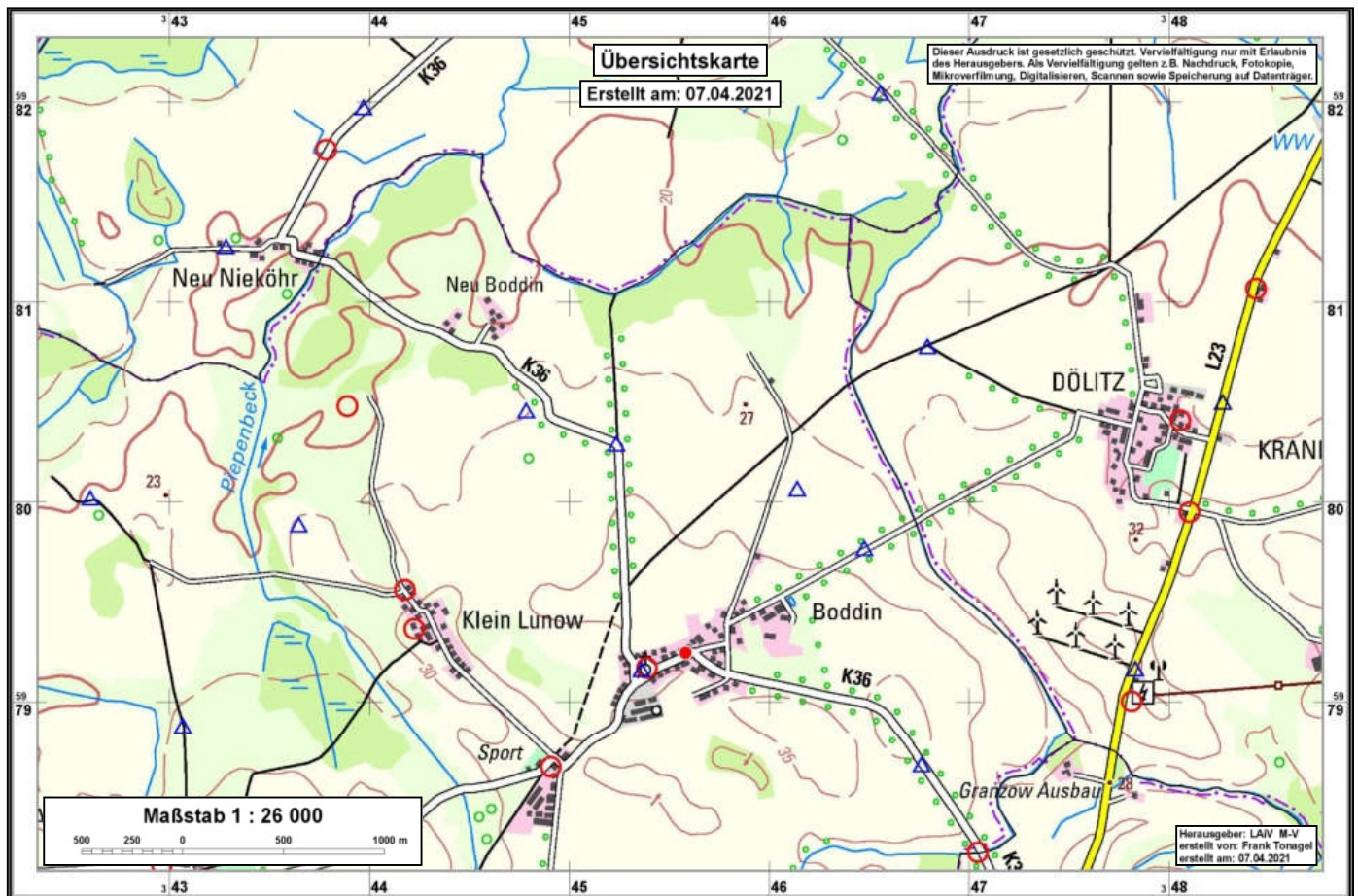
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

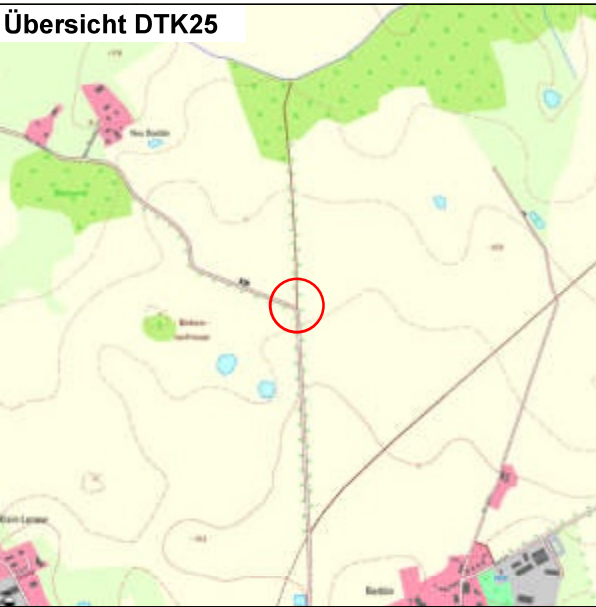
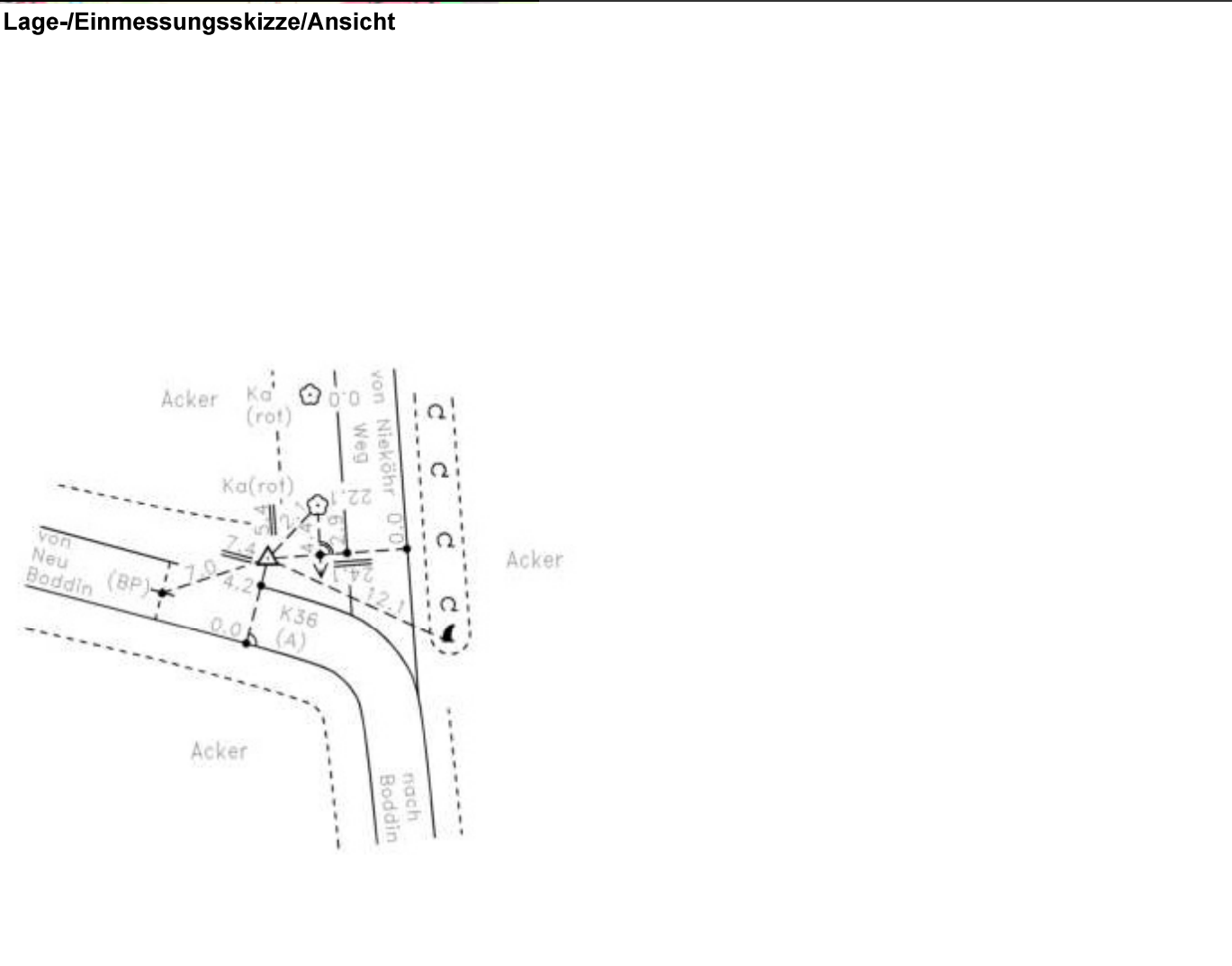
Hinweis:

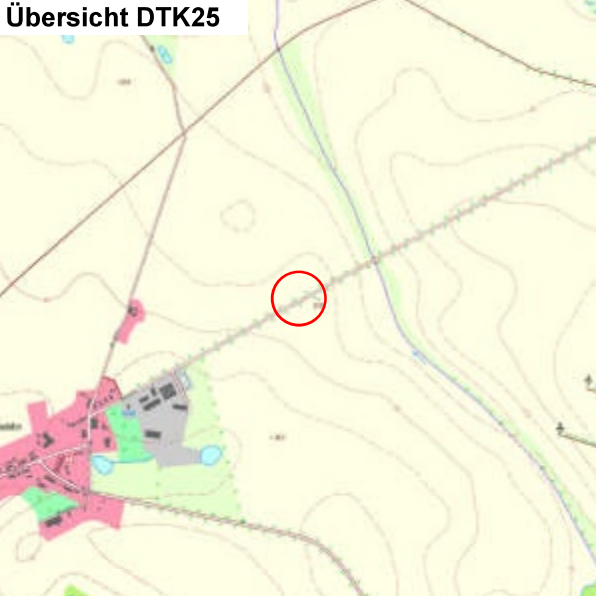
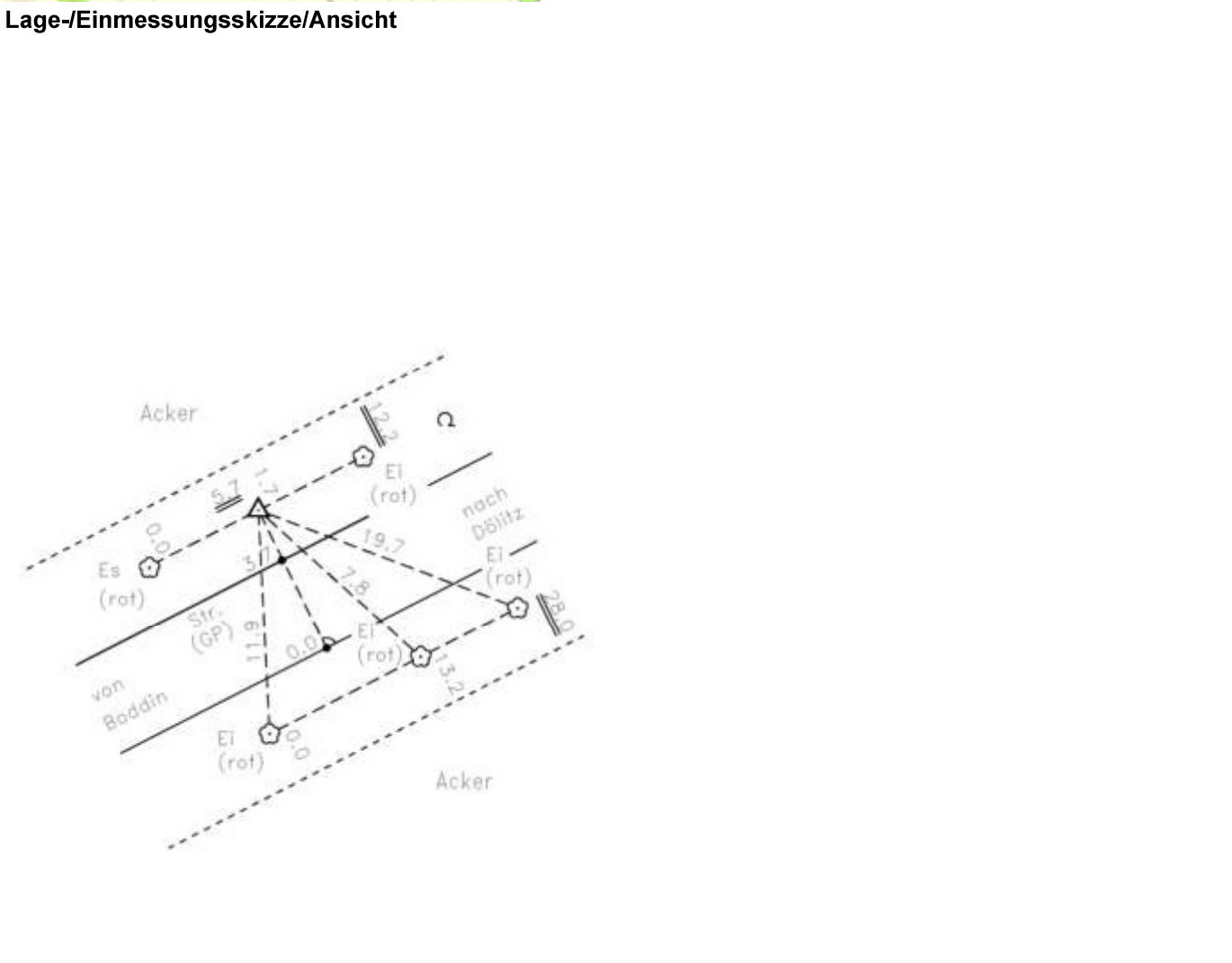
Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

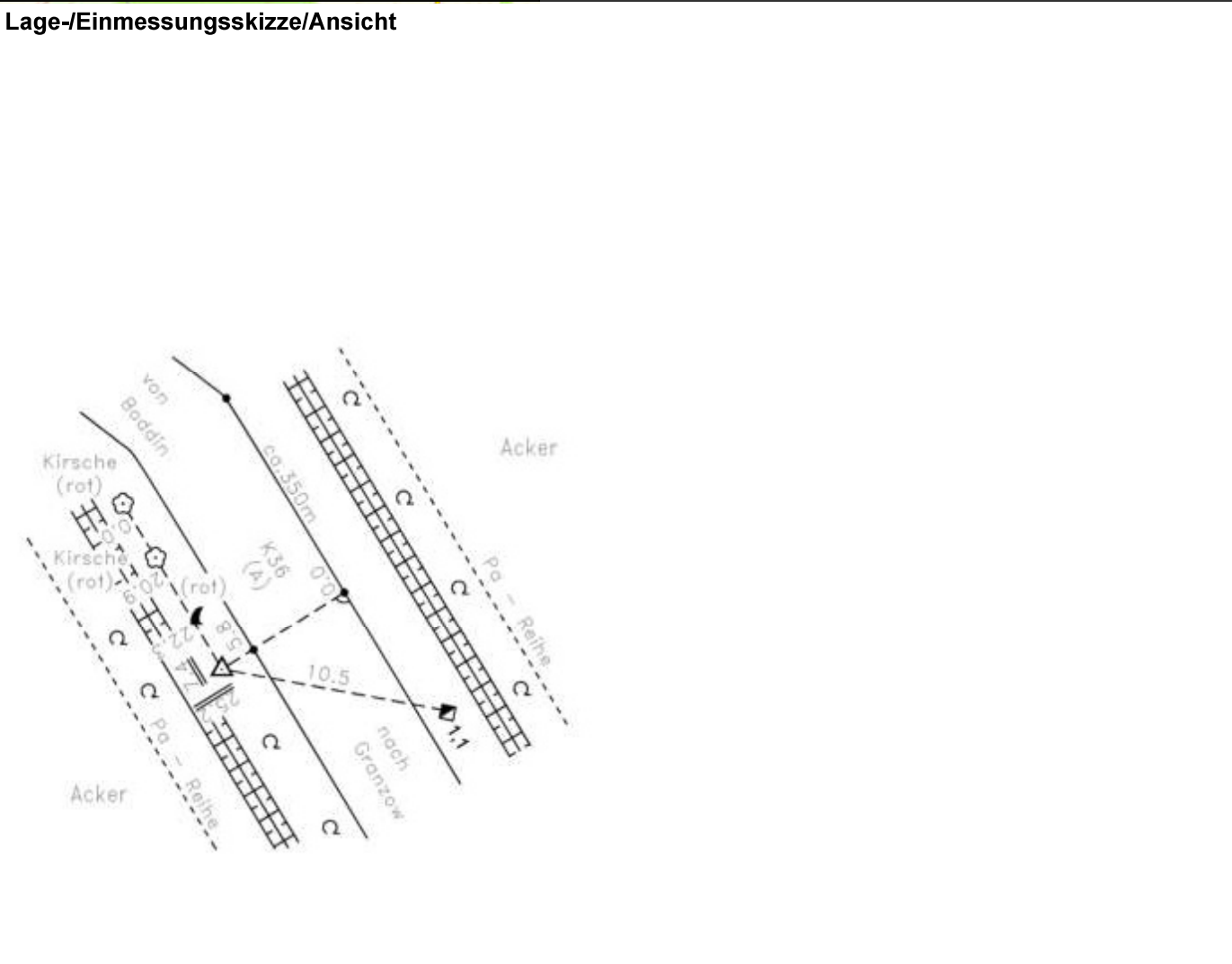
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

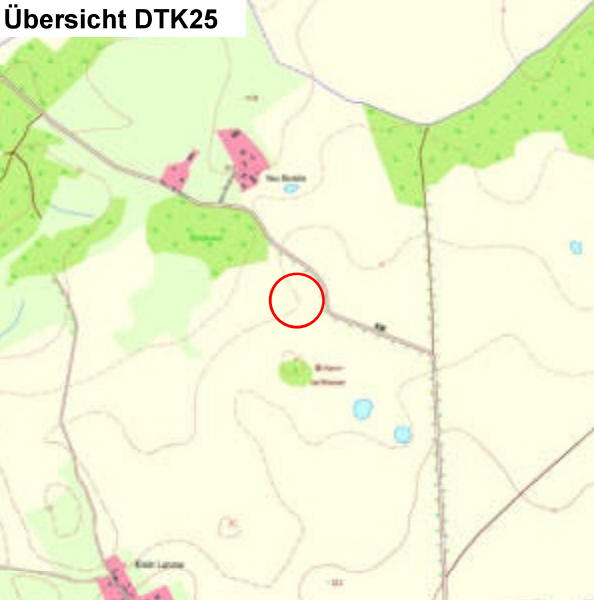
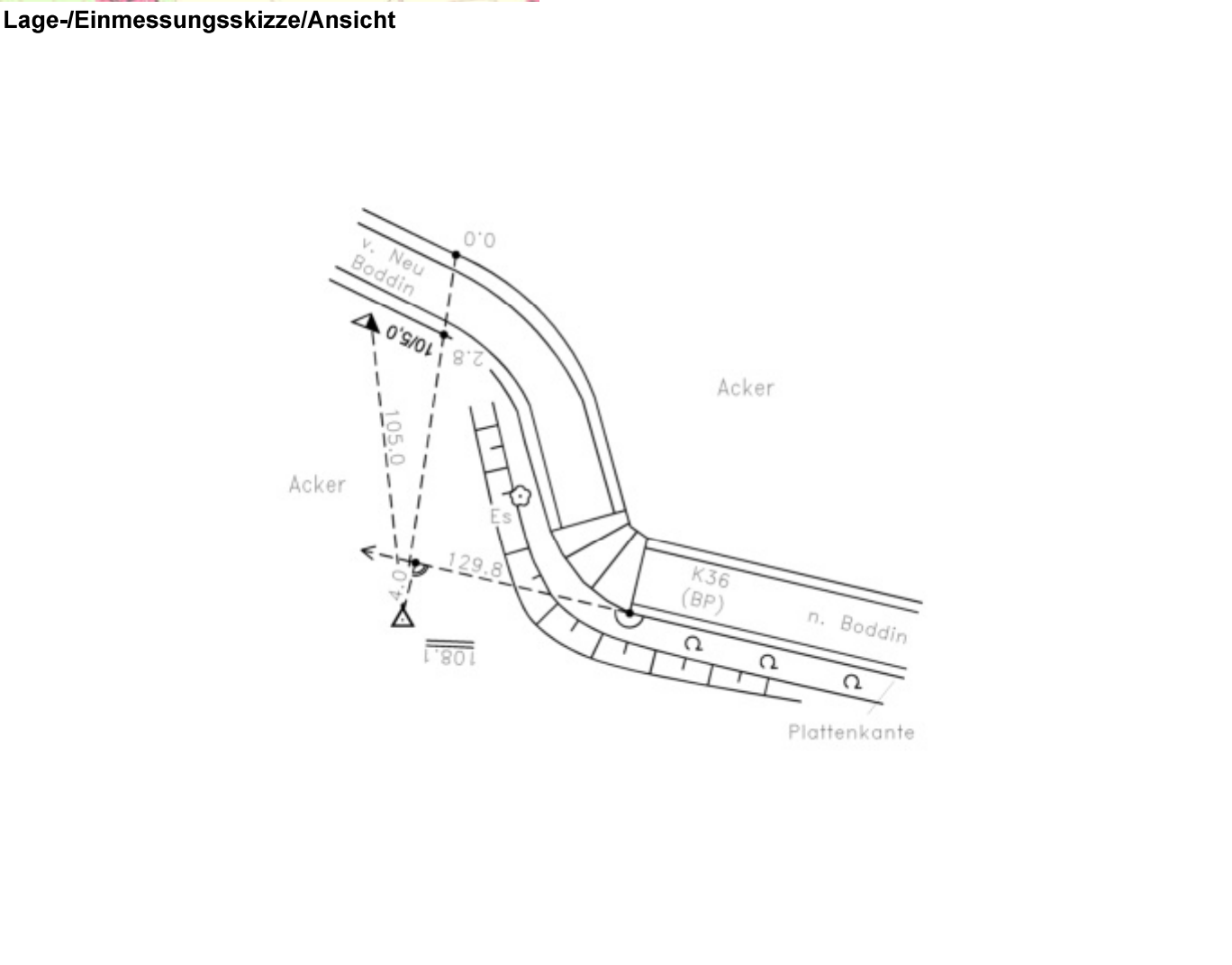
Frank Tonagel



	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030		Einzelnachweis Lagefestpunkt 74101500 Erstellt am: 05.03.2021
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm		Klassifikation Ordnung TP (2) - Trigonometrischer Punkt 2. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	
Überwachungsdatum 01.09.1996		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1963 East [m] 33 345236,270 North [m] 5980292,105 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
Gemeinde Boddin		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 1963 Höhe [m] 26,956 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm	
Übersicht DTK25 		Pfeilerhöhe [m] 0,890 Messjahr 1996	
		Bemerkungen	
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			Seite 1 von 1

	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030		Einzelnachweis Lagefestpunkt 74122100 Erstellt am: 05.03.2021
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm		Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	
Überwachungsdatum 01.09.1996		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1972 East [m] 33 346475,290 North [m] 5979770,590 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
Gemeinde Boddin		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 1972 Höhe [m] 28,736 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm	
Übersicht DTK25 		Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1996	
		Bemerkungen	
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			Seite 1 von 1

	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030		Einzelnachweis Lagefestpunkt 74122400 Erstellt am: 05.03.2021
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm		Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	
Überwachungsdatum 01.09.1996		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1972 East [m] 33 346760,943 North [m] 5978688,190 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
Gemeinde Boddin		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 1972 Höhe [m] 33,686 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm	
Übersicht DTK25 		Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1996	
		Bemerkungen	
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			Seite 1 von 1

	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030		Einzelnachweis Lagefestpunkt 204161980 Erstellt am: 09.03.2021
Punktvermarkung Festlegung STN 3. und 5. Ordnung, Pfeilerkopf 16x16 cm, Bezugspunkt Platte 30x30-40x40 cm		Klassifikation Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit Hierarchiestufe D	
Überwachungsdatum 11.07.2016		Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 2007 East [m] 33 344786,190 North [m] 5980456,818 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm	
Gemeinde Boddin		Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 25,113 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 6 cm	
Übersicht DTK25 		Pfeilerhöhe [m] 0,910 Messjahr 2016	
		Bemerkungen Fußweg ca. 110m	
Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht 			
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.			Seite 1 von 1

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

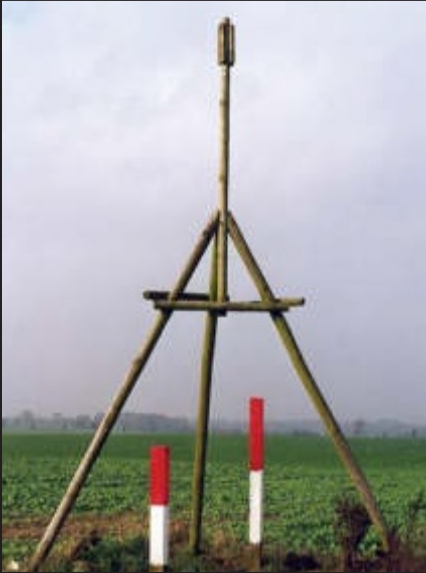
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*
		
SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm	SFP Messingbolzen Ø 3 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



E.DIS Netz GmbH, Stavenhagener Straße 42a, 17139 Malchin
Firma
BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH
Stavenhagener Straße 42a
17139 Malchin
www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Markus Harke
Abteilung Betrieb
Verteilnetze Müritz-Oderhaff
Standort Malchin

T +49 39 61-22 91-23 41
F +49 39 61-22 91-30 30
M +49 1 60-92 38 43 95

Markus.Harke@e-dis.de

Datum
28. April 2021

0207942-EDIS — vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf und haben dafür das Aktenzeichen 0207942-EDIS vergeben. Bitte geben Sie dies bei eventuellen Rückfragen an.

Aufgrund vorhandener Anlagen unseres Unternehmens äußern wir hiermit Bedenken, die es zu klären gilt, bevor die PV-Anlage errichtet werden kann. Im betroffenen Gebiet befindet sich sowohl ein Mittelspannungskabelsystem als auch eine Gashochdruckleitung. Beide Anlagen sind vor PVA-Errichtung über Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Zudem dürfen die Anlagen inklusive Schutzstreifen nicht überbaut werden und müssen trotz PV-Anlage zugänglich sein. Wenn diese Punkte geklärt sind, kann auch aus unserer Sicht die Photovoltaikanlage errichtet werden.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas-/Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen mit dem „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068

Geschäftsführung
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dieses Dokument keine Aussage zum Netzan-
schluss darstellt. Der Einspeisevorgang inklusive Zuweisung eines Netzverknüpfungs-
punktes erfolgt über den bekannten Prozess mit unserer Netzwirtschaft in Fürsten-
walde.

Datum

28. April 2021

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/in gern zur Verfügung.

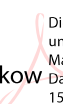
Freundliche Grüße

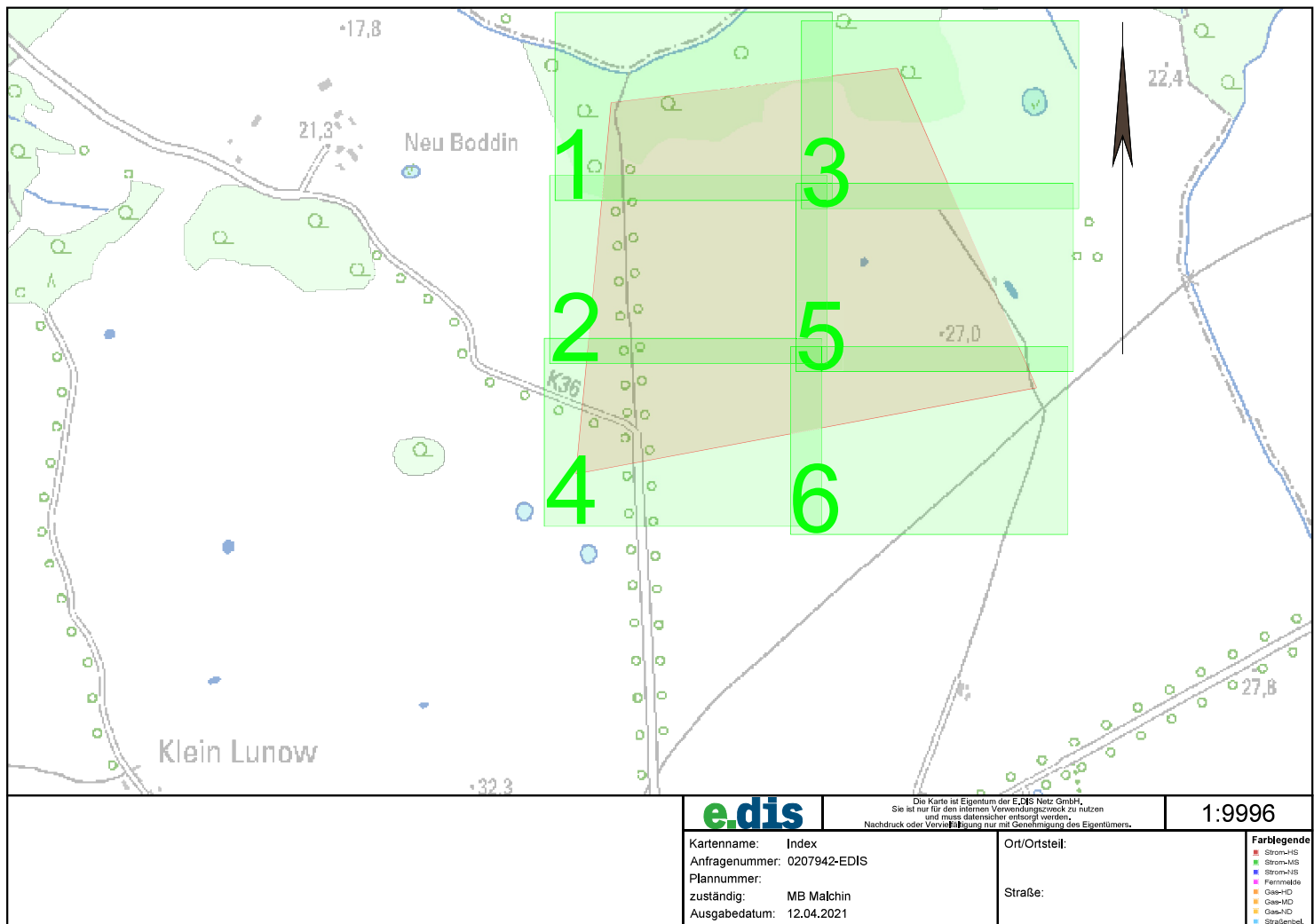
E.DIS Netz GmbH

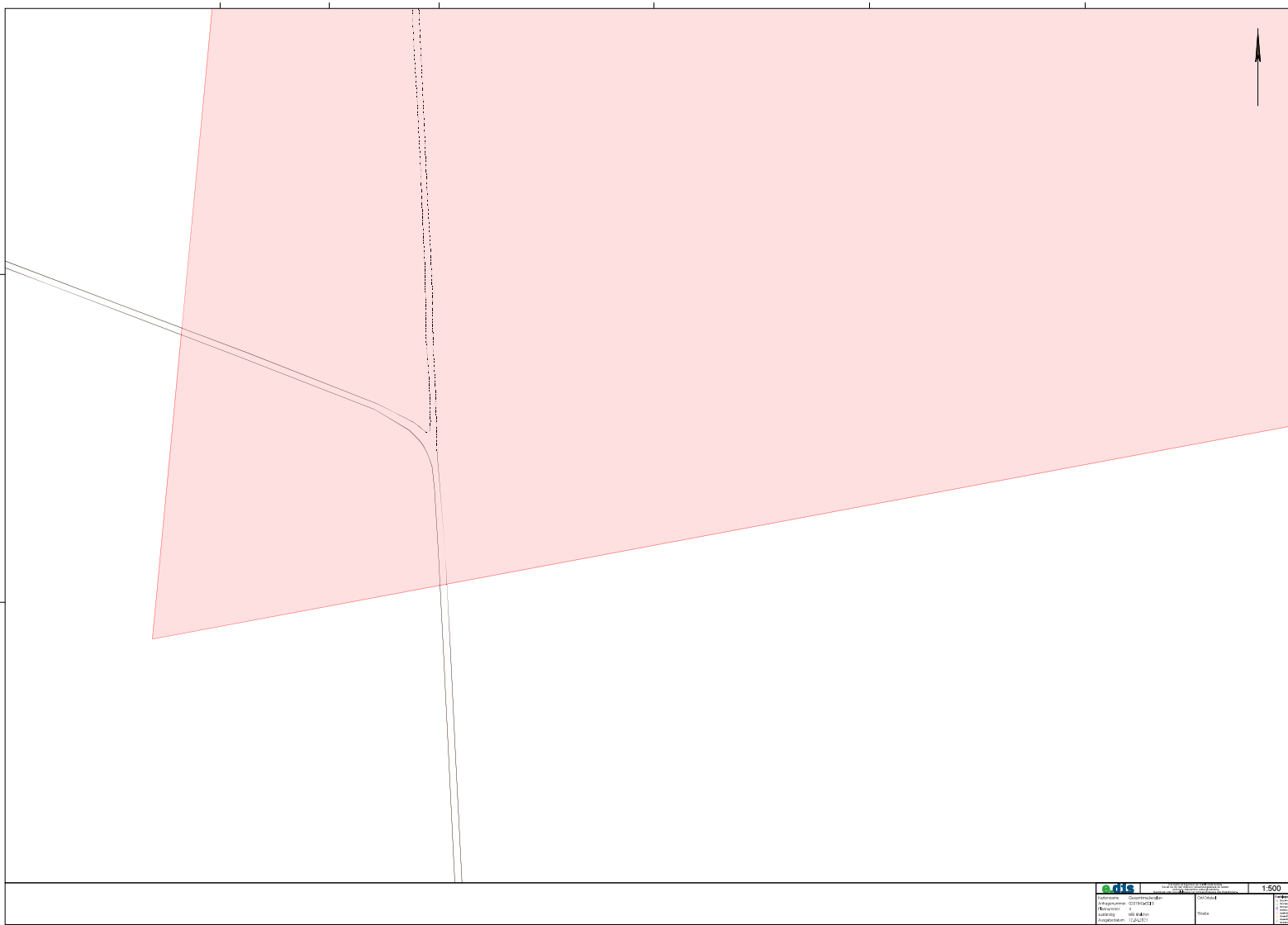
i. A.

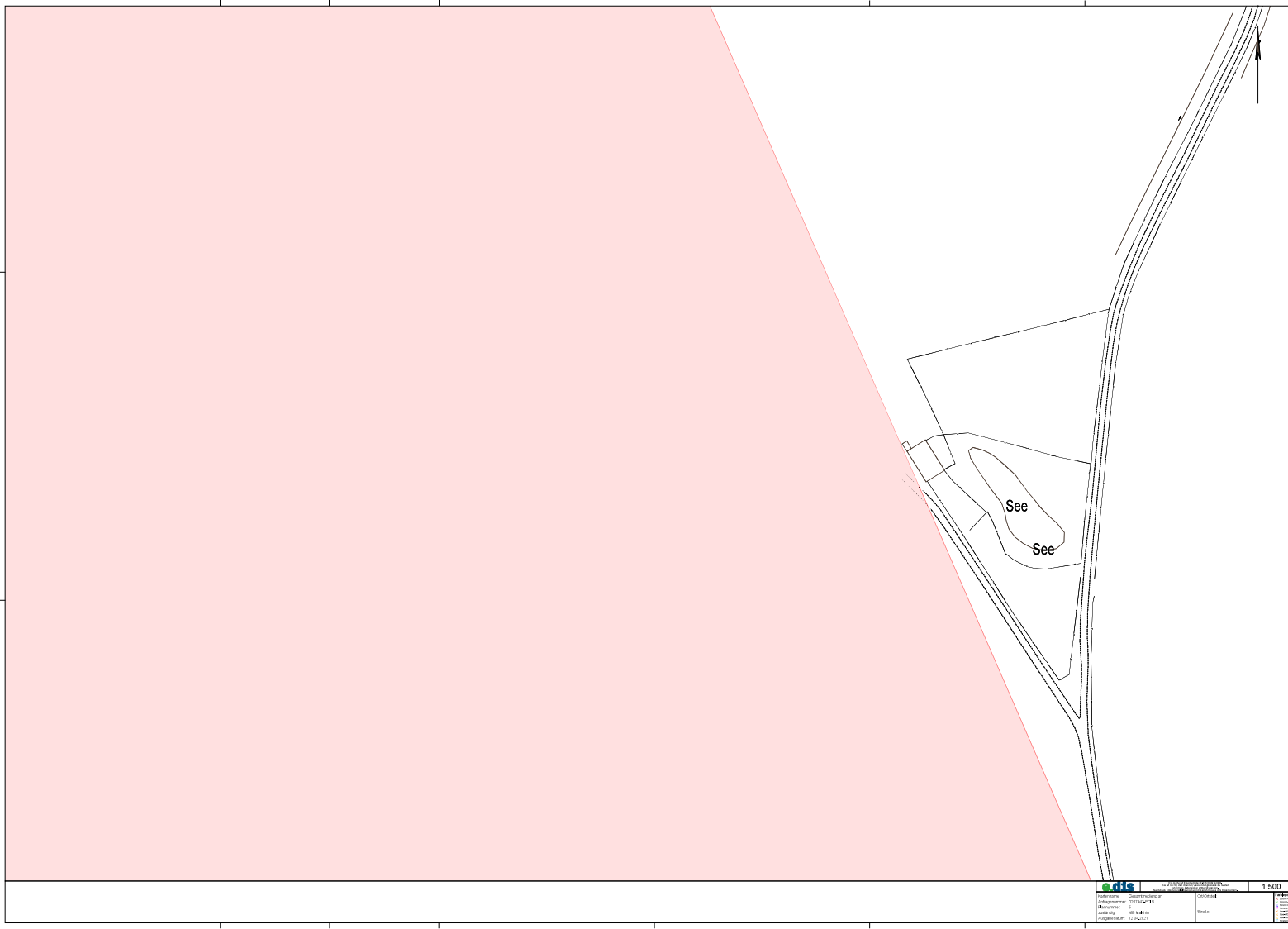
**Markus
Harke**  Digital unterschrieben
von Markus Harke
Datum: 2021.04.28
14:29:08 +02'00'

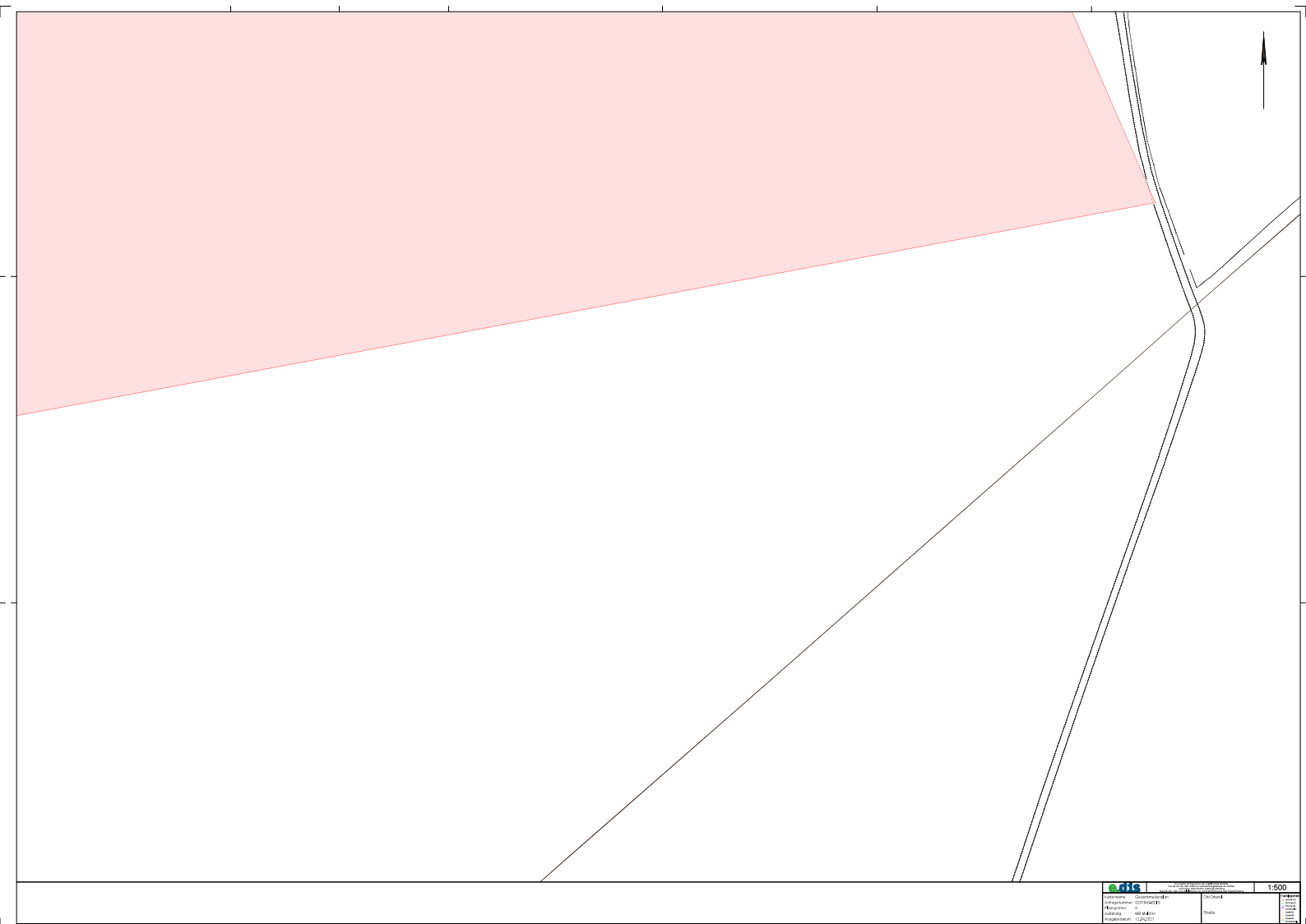
i. A.

**Maik
Semlanskow**  Digital
unterschrieben von
Maik Semlanskow
Datum: 2021.04.30
15:49:52 +02'00'



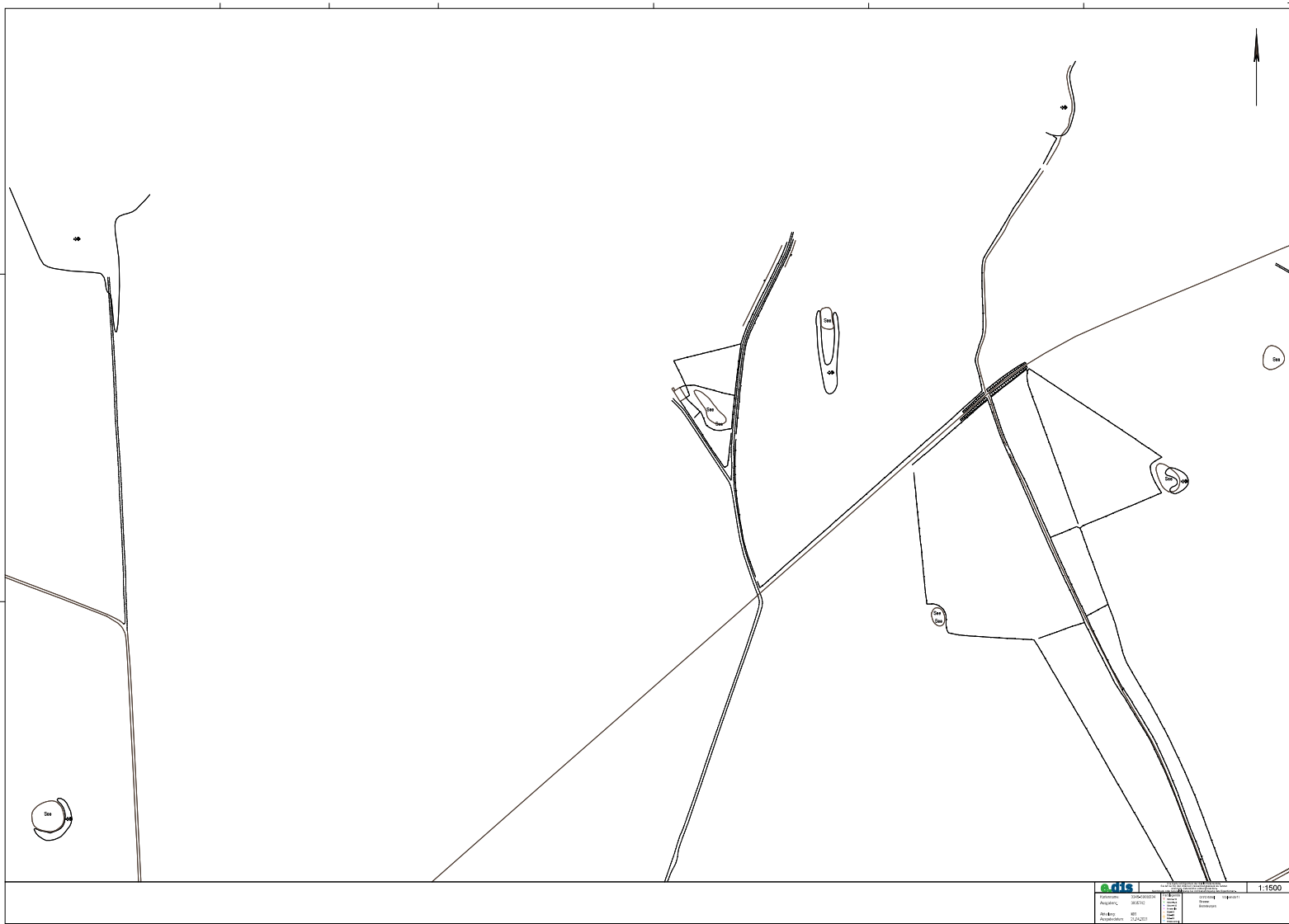


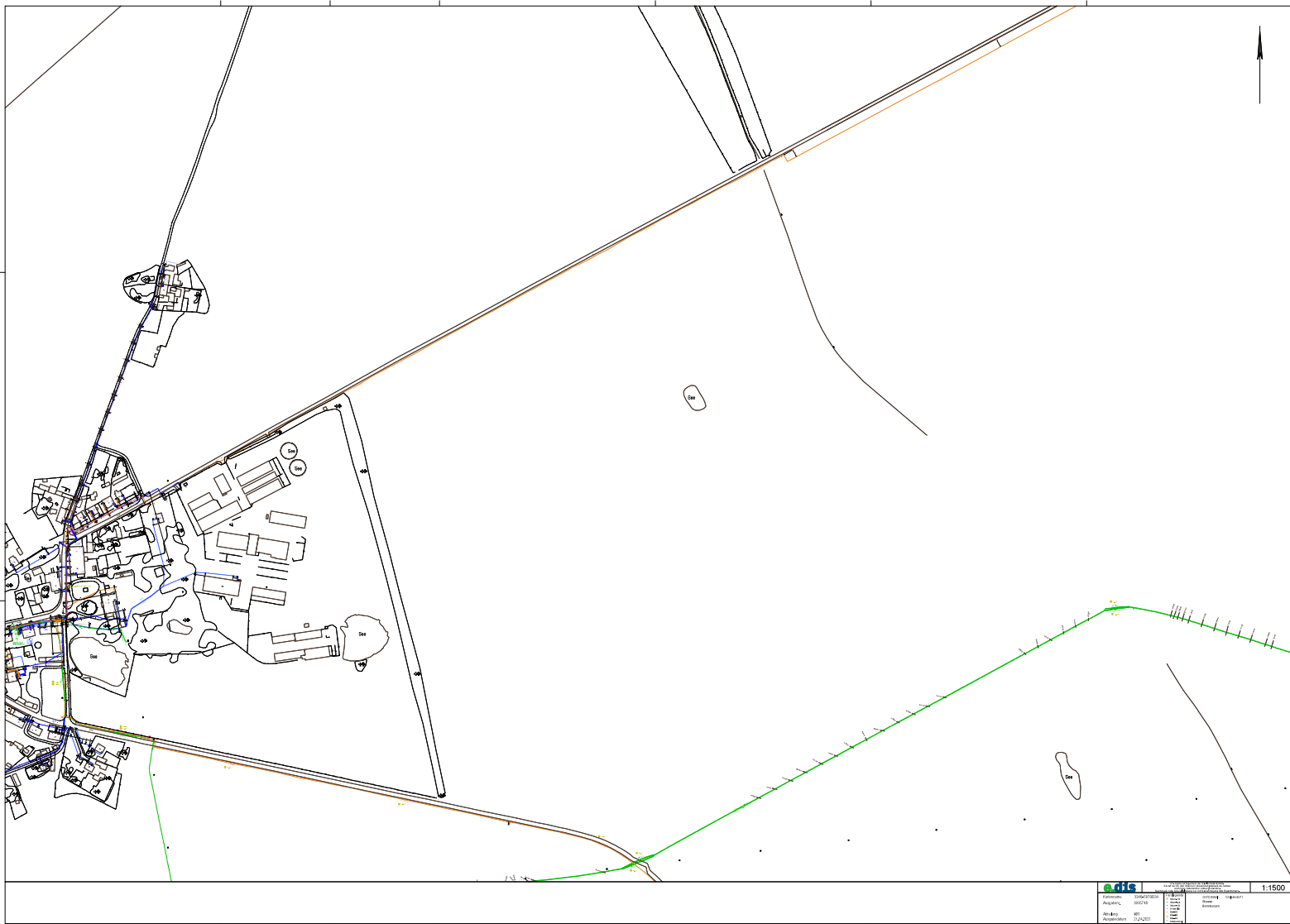












**Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher**
für die Gemeinden Groß Wüstenfelde und
Prebberede

Amtsangehörige Gemeinden: Alt Sührkow,
Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern,
Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf,
Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf,
Sukow-Levitzow, Thürkow, Warnkenhagen

Amt Mecklenburgische Schweiz, Von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow

Teterow, 29.04.2021

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Ansprechpartner: Frau Dahlke
Telefon-Vermittlung: 03996-1280-0
Telefon-Durchwahl: 03996/1280-34
Telefax: 03996-1280-25
eMail: hiltrud.dahlke@amt-ms.de

Dienstgebäude: 17166 Teterow
Von-Pentz-Allee 7
Zimmer: 009

Ihr Schreiben vom
30.03.2021

Ihr Zeichen
30739-led/köh

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen
610-08 / IIb2

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“
Gemeinde Walkendorf**

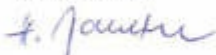
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht in die übergebenen Planentwurfsunterlagen teile ich Ihnen mit, dass
seitens der Gemeinden Groß Wüstenfelde und Prebberede keine Anregungen und
Bedenken gegen die o.g. Planung vorgebracht werden.

Gemeindliche Belange werden nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


H. Dahlke

Beachten Sie bitte, die o.a. E-Mailadresse ist personenbezogen. Zur Wahrung von Fristen nutzen Sie bitte nicht die o.a. E-Mailadresse, sondern verwenden ausschließlich eine der nachfolgenden E-Mailadressen: info@amt-ms.de mit qualifizierter elektronischer Signatur oder info@amt-ms.de-mail.de.

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen der Amtskasse
GENODEF1WRN Raiba Mecklenburger Seenplatte e.G.
IBAN: DE79 1506 1618 0007 2087 31
Ostseesparkasse Rostock BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE79 1305 0000 0770 0011 30
Gläubiger ID: DE87ZZZ00000190366
C:\USERS\LOCAL_~1.DAH\TEMP\9\OSTEMP\000000D3\CA
CHE\04\00\43\00031643.doc

Gemeinde Wardow

Der Bürgermeister

Gemeinde Wardow - Der Bürgermeister-
über Stadt Laage als geschäftsführende Gemeinde des Amtes
Laage
Stadt Laage ☒ Am Markt 7 ☒ 18299 Laage

BaukonzeptNeubrandenburg GmbH
Gerstewnstraße 9
17034 Neubrandenburg



Datum: 12.04.2021
GB/Fachb.: I/III
Bearbeiter: Frau Singer
Durchwahl: 32
e-mail: monika.singer@stadt-laage.de
Az:

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde

Walkendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Wardow möchte ich mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Einwände werden ebenfalls nicht vorgebracht.

Ich wünsche bei der Umsetzung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Monika Singer

Stadtwerke Teterow GmbH • Gasstraße 26 • 17166 Teterow

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

als Betriebsführer des
Zweckverbandes „Wasser/Abwasser
Mecklenburgische Schweiz“

Ihr Ansprechpartner
Susan Kappe
Telefon: +493996153325
S.Kappe@sw-teterow.de

Teterow, 07.04.2021

Bestandsinformation – ohne Zustimmung

Bauvorhaben: „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.1 Photovoltaikanlage Boddin“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich Leitungen des „Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ bzw. der Stadtwerke Teterow GmbH

für die Trinkwasserversorgung
für die Schmutzwasserentsorgung

Anliegend übersenden wir Ihnen dazu eine Leistungsdokumentation, in der – soweit uns bekannt – der vorhandene Leitungsbestand hinsichtlich ungefährender Lage, Material und Dimension verzeichnet ist.

Sollten sich aus dieser Leitungsdokumentation Widersprüche oder Unklarheiten ergeben, müssen Sie vor Baubeginn Rücksprache mit uns als zuständigen Versorger halten.

Sofern wir Ihnen die Leitungsdokumentation in digitaler Form (z.B. pdf, dxf, dwg) übermittelt haben und Sie diese ausdrucken möchten, ist ein Abgleich zwischen Bildschirmansicht und Ausdruck notwendig.

Wir weisen darauf hin, dass Tiefenangaben und Bohrungen sämtlicher Medien nicht oder nur teilweise dokumentiert sind.

Angesicht der Lageungenauigkeit der Leitungen auf dem Gelände und der teilweise nicht bekannten Höhen sowie eventueller noch nicht dokumentierter Ergänzungen ist eine **Absprache und Einweisung**

Stadtwerke Teterow GmbH
Gasstraße 26 • 17166 Teterow
USt-ID DE137237381
Amtsgericht Rostock • HRB 5672

Telefon 0 39 96 15 33 0
Fax 0 39 96 17 47 44
info@sw-teterow.de
www.sw-teterow.de

Geschäftsführer
Hagen Frank Böhme
Aufsichtsratsvorsitzender
Jürgen Wasner

Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE65 1305 0000 0755 0024 66
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE72 1203 0000 0000 1735 34

Seite 2 von 2

vor Beginn der Maßnahme zwingend notwendig! Dazu wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

Bereich Trinkwasserversorgung, Herr Politt

Telefon: 03996 / 153381 oder 0151 / 29233857

Bereich Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung, Herr Kostbade

Telefon: 03996 / 153361 oder 0151 / 29233907 Herr Wienecke 0151 / 29233856

Nur die Festlegungen vor Ort sind bindend für die weitere Bearbeitung des Vorhabens.

Im Bereich der Kabel und Leitungen sind alle Tiefbaumaßnahmen in Such- und Handschachtung auszuführen, sofern im Rahmen der Begehung vor Ort keine anderen Festlegungen getroffen werden. Sollten während der Bauarbeiten dennoch unklare Leitungs- bzw. Kabelverläufe oder nicht dokumentierte Leitungsbestände auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadtwerke Teterow umgehend zu kontaktieren.

Bauarbeiten im Bereich unseres Bestandes müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Der Bauausführende hat das DVGW-Regelwerk GW 315, die Unfallverhütungsvorschriften BGV für Anlagen und Betriebsmittel, Erdbaumaschinen und Fahrzeuge zu beachten.

Der vorhandene Bestand an Kabeln und Leitungen ist zu erhalten und zu schützen. Er darf weder bepflanzt, noch überbaut werden, noch sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Bodenauf- oder -abträge im Bereich der Trassen gestattet.

Sollte eine Umlegung von Kabeln oder Leitungen notwendig sein, wenden Sie sich bitte an die o.g. Ansprechpartner.

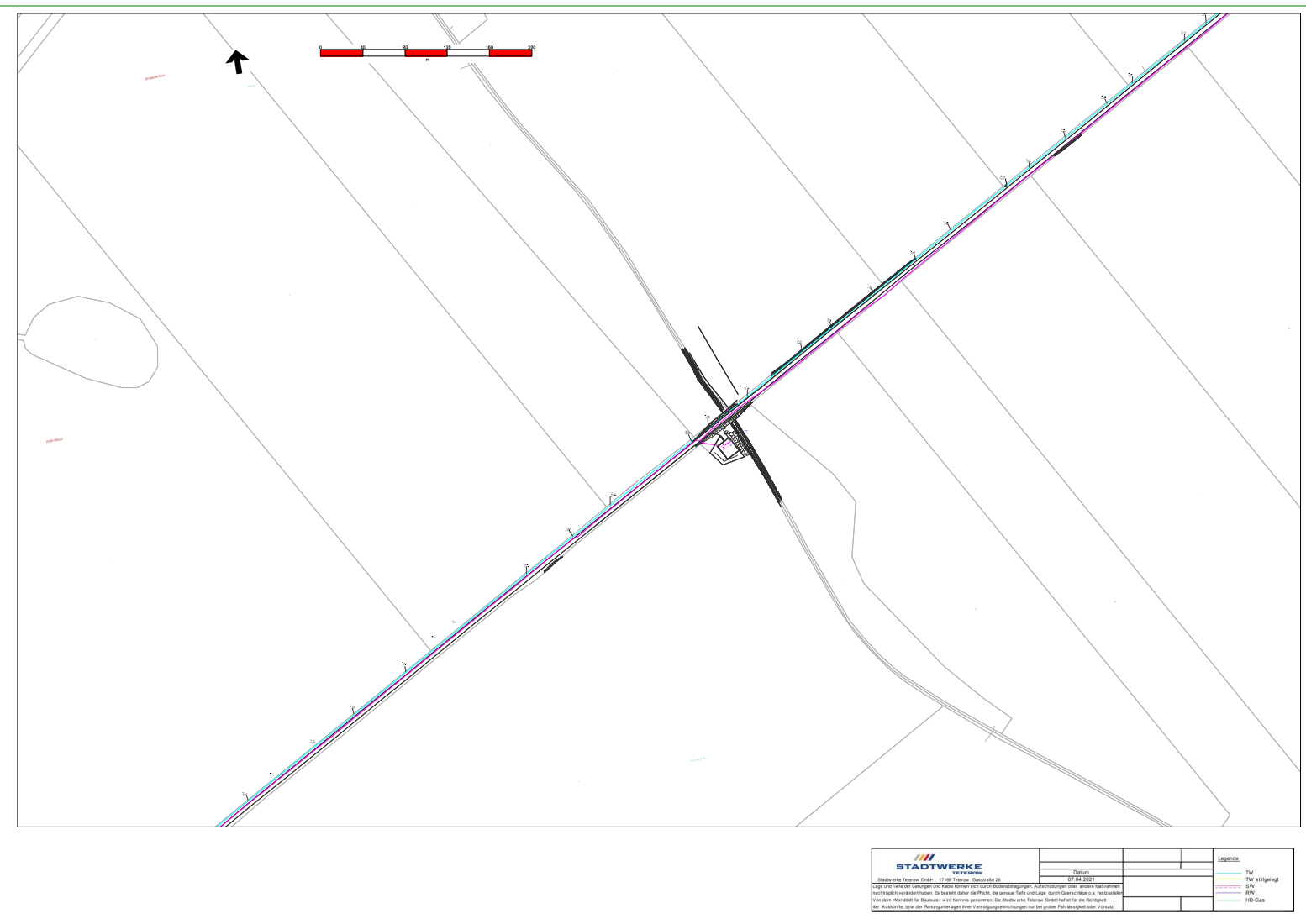
Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Arbeiten. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Kappe

SA



Schulz, Fanny-Maria

Von: "Gorkenant, Karin" <Karin.Gorkenant@sbv.mv-regierung.de>

Datum: 13. April 2021 um 08:52:06 MESZ

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Boddin" der Gem. Walkendorf [Auf Viren geprüft !]

Sehr geehrter Herr Meißner,

zu dem im Betreff genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Gorkenant

Bauvorbereitung Strecke

Straßenbauamt Stralsund

Greifswalder Chaussee 63 b, 18439 Stralsund

Tel.: 03831 274-275 Fax: 03831 274-200

E-Mail: Karin.Gorkenant@sbv.mv-regierung.de Website: www.strassenbauverwaltung.mvnet.de



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Dargun · Dorfstraße 69 · 17179 Finkenthal

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Forstamt Dargun

Bearbeitet von: Frau Florkowski

Telefon: 039971 3093-0

Fax: 03994 235-415

E-Mail: dargun@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Finkenthal, 06.05.2021

**Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“
der Gemeinde Walkendorf**

hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

hier: Stellungnahme des Forstamtes – zuständig lt. § 35 i.V.m. § 32 Landeswaldgesetz
M-V (LWaldG M-V)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Punkt 2. Grundlagen der Planung bitte ich Sie, die Gesetzmäßigkeiten zum
Landeswaldgesetz M-V zu ergänzen:

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz -LWaldG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert
durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

grundsätzlich sind für alle geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 1
folgende **Grundsätze** des Landeswaldgesetzes M-V zu beachten bzw. einzuhalten:

1.) Walddefinition

Wald im Sinne des § 2 des LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche.
Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der
flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der
Entstehung. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen
mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern, und
einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder zusätzlich einem Alter von 6 Jahren im Falle
von Waldsukzessionen. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete
Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen,
Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald
dienender Bewuchs.

Weiterhin gelten nicht als Wald z.B.:

- in der Feldflur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
- mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 ha nicht erreichen

2.) Waldabstand

Lt. § 20 Landeswaldgesetz M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von **30 Metern** einzuhalten.

Dieser ist von der Außenkante der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen und **beginnt bereits mit dem Traufbereich des Waldes**.

Unter „Traufkante“ des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden. Hat der Wald an fraglicher Stelle keinen Baumbestand, sondern ist beispielsweise kahl geschlagen oder mit Waldsträuchern bedeckt, so gehören diese Flächen auch zum Wald und es wird entsprechend zur Linie, an der diese Waldnutzung endet, gemessen.

Sollten Ihrerseits Unklarheiten bestehen, wie die Grenzlinie des Waldes zu ziehen ist, sind wir Ihnen bei der Klärung jeder Zeit gern behilflich.

3.) Waldumwandlung

Laut § 15 (1) Landeswaldgesetz M-V darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde) gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

4.) Erstaufforstung/Ersatzaufforstung

Gemäß § 25 (1) Landeswaldgesetz M-V bedürfen Erstaufforstungen/Ersatzaufforstungen der Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde).

Zusammenfassung:

Eine unmittelbare Waldbetroffenheit ergibt sich nur für die Planteile 1 und 2.

Lt. Planzeichnung entspricht der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand auch der eingezeichneten Baugrenze in Richtung Wald und **der Zaun verläuft somit auf dieser Baugrenze**.

Mit diesem 30 Meter Waldabstand wird nicht nur die Photovoltaikanlage vor Beschädigungen durch umstürzende Bäume geschützt, sondern soll auch als Fahrstreifen für die Feuerwehr zum Waldbrandschutz bzw. für Rettungsfahrzeuge genutzt werden können.

Entsprechend Ihrer Unterlagen wird im Verkehrskonzept nur Bezug auf den Vorhabenstandort selbst genommen, welcher durch kommunale Wege abgesichert sein soll.

Aus unserer Sicht ergibt sich folgende Problematik:

Es gibt zwar eine Zuwegung zum Wald hinter der Anlage Planteil 1, dieser ist aber zum größten Teil nicht LKW-befahrbar.

Für den Bereich des Waldes hinter Planteil 2 besteht auf Grund der Einzäunung gar keine Zuwegung mehr zum Wald. Hier stellt sich die Frage der Löschbarkeit der Anlage, wenn diese von der Waldseite her beginnen würde zu brennen.

In Ihren Unterlagen unter Punkt 8.5 wird mitgeteilt, dass die örtliche Feuerwehr nach Inbetriebnahme der PVA in die Örtlichkeiten und die Anlagetechniken eingewiesen werden soll.

Auf Grund der Brandschutzproblematik **für die PVA und den Wald** erachten wir einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin **vor Baubeginn** für erforderlich.

Wir bitten um eine rechtzeitige Terminmitteilung.

Sonstige Hinweise:

Da wir als Forstbehörde auch für den Naturschutz im Wald zuständig sind, müssen wir Sie davon in Kenntnis setzen, dass sich im angrenzenden Wald der Horst eines Schreiadlers befindet und die Horstschutzzone II sich in das Plangebiet 2 der PVA erstreckt und Sie sich diesbezüglich an die untere Naturschutzbehörde zu wenden haben (sofern die Beteiligung der UNB nicht schon erfolgt ist).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Neise
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-2007-2020

Schwerin, 15. April 2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf

Ihre Anfrage vom 30.03.2021; Ihr Zeichen: 30739-led/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Cornelia Thiemann-Groß





50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
14.04.2021

Unser Zeichen
2021-002363-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30739- led/köh

Ihre Nachricht vom
30.03.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferrer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“ der Gemeinde Walkendorf

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



GASCADE Gastransport GmbH, Költnische Straße 108-112, 34119 Kassel

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



per E-Mail an: info@baukonzept-nb.de

René Czech

Tel. +49 561 934-1077

GNL-Cze / 2021.02432

Kassel, 20.04.2021

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Boddin"
der Gemeinde Walkendorf
- Ihr Zeichen 30739-Ied/köh mit Schreiben vom 30.03.2021 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000757.21
Vorgangsnummer: 2021.02432**

Sehr geehrter Herr Meißner,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen (Ökokontomaßnahmen Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Wasser- und Bodenverband "Teterower Peene", Teterower Straße 16, 17168 Jördenstorf

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Jördenstorf, 08.04.2021

**Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Boddin“
der Gemeinde Walkendorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des o.g. Vorhabens teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des geplanten Gebietes keine durch den Wasser- und Bodenverband „Teterower Peene“ zu unterhaltende Gewässer oder Anlagen befinden.

Allerdings kommt es an den Außengrenzen zu Berührungspunkten mit mehreren Gewässern.

Nördlich und westlich des Planteiles 1 befinden sich die Gewässer 100/66, 100/68 und 100/69.

Östlich der Planteile 2 bis 4 verläuft der Grenzgraben (106). Westlich des Planteiles 2 ist das Gewässer 100/198 zu finden.

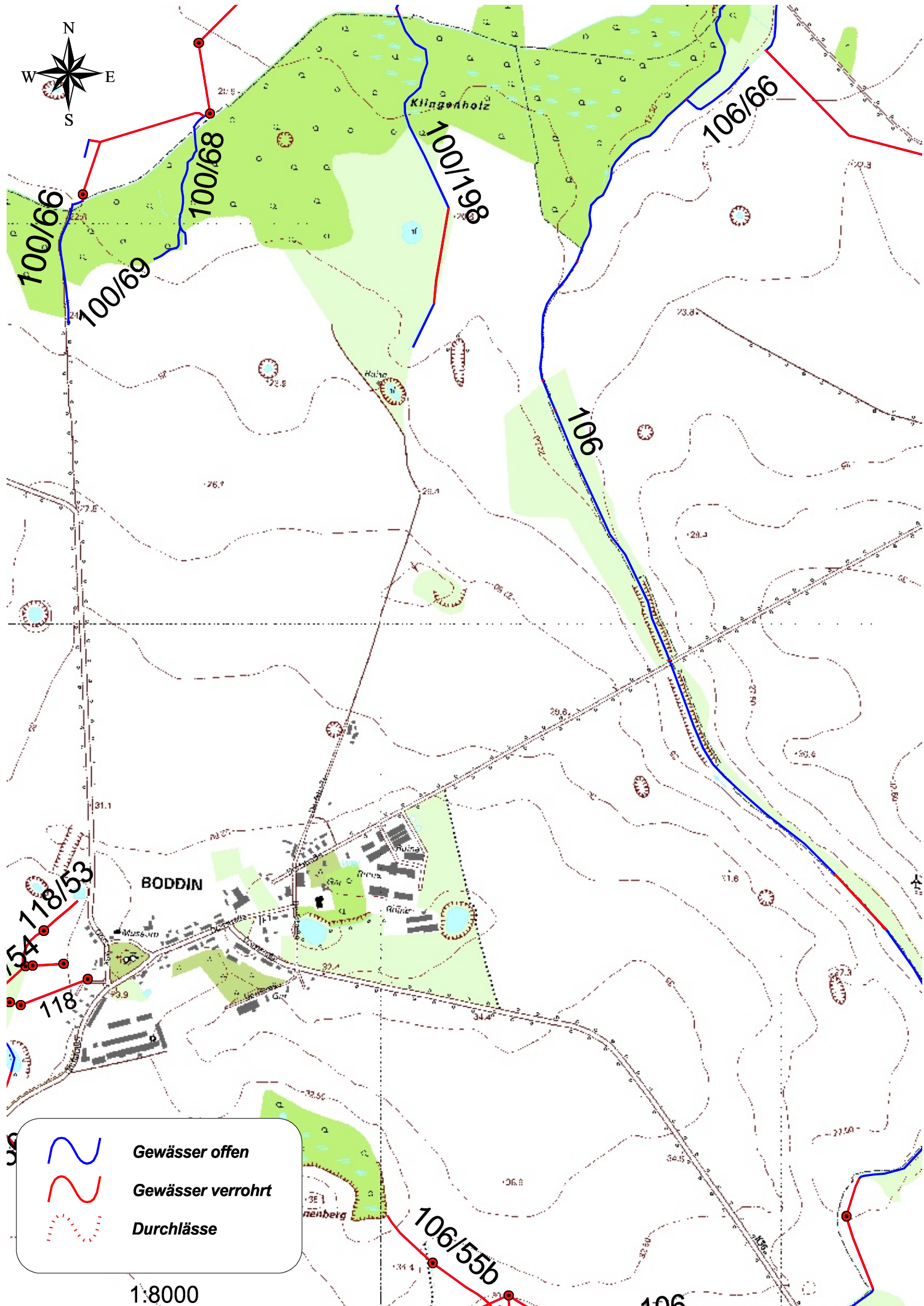
Mit der Annahme, dass die dargestellte Baugrenze gleichzeitig die Einfriedung mittels Umzäunung ergibt, beeinträchtigt der Planteil 1 die entsprechenden Gewässer nicht. Andernfalls ist auf Grundlage des §§ 38 und 41 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5,00m Breite ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das Gleiche gilt für den westlichen Bereich des Planteiles 2. Da der Grenzgraben östlich der Planteile 2 bis 4 nach vorliegendem Stand der Planung die natürliche Grenze des Vorhabens bildet, ist hier ebenso der Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5,00m ab Oberkante Böschung zu beachten. Jedwede Bebauung muss hier unterbleiben.

Anbei übersende ich Ihnen eine Übersichtskarte mit den Gewässern II. Ordnung. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Falk Bänsch
Geschäftsführer





Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail info@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-242-21	Herr Jelinek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	13.04.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Boddin" der Gemeinde Walkendorf

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 30.03.2021 - Ihr Zeichen: 30739-Ied/köh vom 30.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatz Laage. Ich bitte bei der Ausrichtung der Photovoltaikmodule darauf zu achten, dass Blendungen der Flugzeugführer zu vermeiden sind.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR